



Billigkeitsleistungen aus dem Kulturstärkungsfonds NRW aufgrund der Corona-Pandemie für Livemusikspielstätten/Musikclubs 2020 in Nordrhein-Westfalen

(„Kulturstärkungsfonds NRW Kultureinrichtungen, Livemusikspielstätten/Musikclubs NRW“)*

1. Allgemeine Angaben

Angaben zur Spielstätte

Bezeichnung (Name und Anschrift der Spielstätte)		
Zuständiges Amtsgericht		
Handelsregisternummer/ Vereinsregisternummer		
Steuernummer des Antragstellers		
Kapazität (max. Besucheranzahl gemäß Baugenehmigung oder Brandschutzkonzept):		
Vorsteuerabzugsberechtigt	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Bankverbindung IBAN		

Angaben zum Antragsteller (Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter)

Antragsteller	
Vor- und Nachname	
Straße	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

2. Voraussetzungen

Bedingung für die Gewährung der Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO ist eine durch die Corona-Pandemie verursachte Deckungslücke im Haushaltsjahr 2020, die nach der behördlichen angeordneten Schließung des Kulturbetriebs und nach Wiederaufnahme des Kulturbetriebs durch die weiterhin bestehenden coronabedingten Einschränkungen zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die Soforthilfe wird nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht oder bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat.		
Die Billigkeitsleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kulturbetrieb der Einrichtung unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden coronabedingten Einschränkungen wieder aufgenommen wird.		
Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben ist bzw. sind durch die Corona-Pandemie eingetreten.		
Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben ist bzw. sind durch die Corona-Pandemie eingetreten.		
	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
Bestand vor dem 1. März 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet?		
	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

* Antragsberechtigt sind alle Livemusikspielstätten/Musikclubs in NRW die den Antragskriterien entsprechen.

3. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind NETTO-Beträge – ohne MwSt – zugrunde zu legen

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Einnahmen

Kategorie (soweit zutreffend)	IST-Werte 2019 (gem. Jahresabschluss)	Plan-Wert vor der Corona-Pandemie 01.01.2020 – 31.12.2020	Voraussichtliche Ist-Werte 01.01.2020 – 31.12.2020
Eintrittseinnahmen			
Verkaufserlöse (z. B. aus Gastronomie, Merchandising etc.)			
Zuschüsse und Spenden			
Miet- und Pachterträge			
Marketing/Werbung/Sponsoring			
Soforthilfe Land NRW			
Überbrückungshilfen I und/oder II inkl. Überbrückungshilfe Plus NRW			
kommunale Coronahilfen			
Ersatzleistungen (zB Kurzarbeitergeld / Zuschüsse Auszubildendenvergütung)			
weitere öffentliche Förderungen (z. B. aus dem NEU- START KULTUR Programm des Bundes: "Pandemie- bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen")			
Erwartete Einkünfte aus Sonder-Wirtschaftshilfe für November 2020			
Summen			

Ausgaben

Kategorie (soweit zutreffend)	IST-Werte 2019 (gem. Jahresabschluss)	Plan-Wert vor der Corona-Pandemie 01.01.2020 – 31.12.2020	Voraussichtliche Ist-Werte 01.01.2020 – 31.12.2020
Personalausgaben			
Miete/Pacht für Büro und Geschäftsräume			
Steuern, Versicherungen, Steuerberatung, Gebühren und Lizenzen			
Unterhaltskosten für Gebäude (Strom, Wasser, etc.)			
Darlehensraten (Zinsen und Tilgung)			
Honorarverträge, sonstige Verträge, Auftrittsverträge, freie Techniker etc.			
Ausgaben für Maßnahmen, die vom Bund oder anderen Fördernehmern finanziert werden (z. B. aus NEU- START-Kultur); u.a. Eigenanteile und damit in Ver- bindung stehende Ausgaben der genannten Programme			
Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing u.ä.			
Reparatur-, Wartung- und Instandhaltungsarbeiten			
Summen			





Ermittlung der Unterdeckung auf Basis der voraussichtlichen Ist-Werte 2020

	Voraussichtliche IST-Werte 01.01.2020 – 31.12.2020
Summe der Einnahmen 2020	
./ Summe der Ausgaben 2020	
Unterdeckung	

Das Land Nordrhein-Westfalen kann für die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstehende Unterdeckung eine Hilfe in Form einer Billigkeitsleistung gewähren, die ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zum eingetretenen Schaden stehen muss. Die Billigkeitsleistung beträgt höchstens 90% der bestehenden Unterdeckung und höchstens die maximale Billigkeitsleistung gemäß Kapazität, je nach dem, welcher Wert geringer ist.

Die Höhe einer eventuellen Leistung des Landes wird anhand der verfügbaren Mittel im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens festgelegt und dient im Regelfall der Milderung der eingetretenen Härte. Zur Vergleichbarkeit ist dem Antrag ein vom Aufsichtsgremium des Antragstellers freigegebener Jahresabschluss oder eine Einnahme-Überschussrechnung für das Jahr 2019 beizufügen. Das Land behält sich darüber hinaus vor, ab einer bestimmtem Höhe der beantragten Billigkeitsleistungen detailliertere Übersichten zur Wirtschaftsplanung für das Jahr 2020 anzufordern.

Berechnung Billigkeitsleistung	maximale Billigkeitsleistung März bis Dezember 2020
mtl. Zuschuss gem. Kapazität	
Differenz 2020	
Kappung 90%	
maximale Höhe der Billigkeitsleistung:	

Billigkeitshilfen für Musikclubs	
Kapazität*	Monatlicher Zuschuss (€) - bis zu -
bis 100	1000,-
bis 200	1500,-
bis 400	2500,-
bis 600	3500,-
bis 800	4000,-
bis 1000	4500,-
bis 1250	5000,-
bis 1500	5500,-
bis 1750	6000,-
bis 2000	6500,-

Antragsstellung

Ich beantrage hiermit eine Billigkeitsleistung iHv bis zu _____

*maximal genehmigte Normalkapazität unbestuhlt

Die Billigkeitsleistung soll auf das oben benannte Konto überwiesen werden

4. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

<p><input type="radio"/> 4.1</p> <p>Ich versichere, dass die Tätigkeit der Spielstätte durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt ist, da die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen der Einrichtung bis zur bzw. nach Wiederaufnahme des Kulturbetriebs zu erfüllen (z. B. Künstler/innenverträge, Personalkosten, Mieten, Kreditraten, Leasingraten). Einnahmen und Ausgaben einer anteilig oder ganz der Einrichtung gehörenden Kapitalgesellschaft sind nicht berücksichtigt.</p>
<p><input type="radio"/> 4.2</p> <p>Ich versichere, dass die in Nr. 2 benannten Antragsvoraussetzungen sämtlich vorliegen und ein Liquiditätensengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.</p>
<p><input type="radio"/> 4.3</p> <p>Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.</p>
<p><input type="radio"/> 4.4</p> <p>Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1., 2., 3. und 4. um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.</p>
<p><input type="radio"/> 4.5</p> <p>Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu.</p>



<input type="radio"/> 4.6
<i>Einer Überprüfung durch die Bewilligungsstelle und den Landesrechnungshof NRW stimme ich zu. Mir ist bekannt, dass die Spielstätte verpflichtet ist sicherzustellen, dass Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.</i>
<input type="radio"/> 4.7
<i>Mir ist bekannt, dass, sofern eine Steuererklärung abzugeben ist, die Einrichtung die "Billigkeitsleistung aus dem Kulturstärkungsfonds NRW" für das Jahr 2020 anzugeben hat.</i>
<input type="radio"/> 4.8
<i>Mir ist bekannt, dass die Spielstätte die "Leistung aus dem Kulturstärkungsfonds NRW" als Billigkeitsleistung erhält und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen des Bundes oder ähnliches) die erhaltene "Billigkeitsleistung aus dem Kulturstärkungsfonds NRW" ganz oder teilweise zurückzahlen muss.</i>
<input type="radio"/> 4.9
<i>Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.</i>
<input type="radio"/> 4.10
<i>Ich versichere, dass ich im Rahmen der geplanten Wiederaufnahme des Kulturbetriebs Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung genutzt habe bzw. nutzen werde, um die Billigkeitsleistung nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</i>

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name, Funktion

Anlagen

1. Ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Nachweise zur Besucherkapazität der festen, ortsgelassenen Spielstätte (maximal 2.000 Personen, unbestuhlt stehend)
3. Handelsregisterauszug oder Vereinsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
4. Nachweis von mindestens 24 bzw. 12 kuratierten Livemusikveranstaltungen im Jahr 2019
5. Darstellung eines beispielhaften Monatsprogramms, pdf zB eines Monatsflyers, Programmheftes o.ä.
6. Jahresabschluss, BWA oder Einnahme-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2019